

*Rez. MUSSGNUG, Acht und Bann*

MUSSGNUG, Dorothee, *Acht und Bann im 15. und 16. Jahrhundert*, (= Historische Forschungen 111), Berlin 2016.

Vorab will der Rezensent gestehen, daß ihn überdehnte Einleitungen, die auf Dutzenden von Seiten die gerade angesagten Modetheoretiker mit den immergleichen Zitaten paradiere lassen, langweilen. Kann man, wie in der Monographie über „Acht und Bann“, den Leser auf ganzen vier Seiten an eine Monographie heranzuführen? Leider muß ihn MUSSGNUGS Einleitung irritieren. Zunächst werden die beiden titelgebenden Begriffe erklärt, es folgen zwei Abschnitte zur Literaturlage, beginnend mit dieser Einschätzung: „Zur Geschichte der Frühen Neuzeit erschien in den letzten Jahren ... viel gewichtige Literatur“. Die Fußnote nennt sieben Autoren mit ganz disparaten Forschungsansätzen wie -gebieten. Ein Forschungsprogramm, eine leitende Fragestellung bietet diese „Einleitung“ keinesfalls, und der Leser erfährt nicht, welches Forschungsdesiderat denn aufgefüllt werden soll. Noch nicht einmal der von der Autorin gewählte Zeitrahmen wird irgend begründet. Kurz, der Leser muß selbst herausfinden, was denn nun der Rote Faden durch die detailverliebte Arbeit sein könnte - und wird nicht recht fündig. Ein Resümee findet er auch nicht, in hier angebrachter Bescheidenheit sind die abschließenden vier Seiten der Monographie mit „Schlußbemerkungen“ überschrieben.

Die Fleißarbeit reiht in großer Detailfülle, gern und weit in die allgemeine Reichsgeschichte ausgreifend, aneinander, was in den Regierungszeiten der drei letzten mittelalterlichen Kaiser (einsetzend mit SIGISMUND), sodann unter KARL V. irgend mit der Reichsacht zu tun hatte oder aber mit dem Kirchenbann, so der auf Mitteleuropäer zielte. Am bekanntesten sind natürlich Exkommunikation und Ächtung LUTHERS, hierauf geht die Autorin auf gut dreißig Seiten ein, das Wormser Edikt markiere „Höhepunkt und Ende einer auf einander bezogenen und sich wechselseitig stützenden Ge-

richtsbarkeit“ von Kaiser und Kurie (S. 202).

MUSSGNUGS Ausführungen zur „*causa Lutheri*“ speisen sich, wie alle anderen Passagen ihrer Arbeit, zuvörderst aus den „Deutschen Reichstagsakten“, die sie mit großem Fleiß studiert hat, in zweiter Linie aus der reichhaltigen älteren Literatur zu ihrem Themenumfeld; neuere Studien tauchen in den Fußnoten vergleichsweise selten auf. Es erschwert die Lektüre, daß all die vielen Details ohne jegliche Gewichtung aneinandergereiht werden.

Um die Arbeit nur auf einigen (fast beliebig gewählten) Seiten unter diesem Gesichtspunkt zu mustern: MUSSGNUG zitiert jene Passage des Reichsabschieds von 1526, die den Territorialobrigkeiten einräumt, mit ihren „*underthanen ... in sachen, so das [Wormser] edict ... belangen mochten, ... also zu leben ..., wie ein yeder sol[c]hs gegen Got und ksl. Mt. hofft und vertrauet zu verantworten*“. Die Autorin charakterisiert knapp und richtig als „Kompromißformel“ (S. 230), um sogleich zu ihren nächsten Fundstücken in den „Reichstagsakten“ weiterzuschreiten. Der Leser erfährt weder, daß 1526 zum ersten Mal die reichsrechtliche Grundlage für eine den Anhängern LUTHERS gewogene Politik in den Territorien gelegt worden ist, noch, daß hier erstmals embryonal aufscheint, was man viel später das *Ius reformandi* des Landesherrn nennen wird. Unter vielen Daten und Fakten zum Folgereichstag von 1529 wird schon auch notiert, da sei eine „*Protestschrift*“ überreicht worden. Daß mit der „*protestacion*“ von 1529 ein dauerhaft schwelender Brandsatz in die Reichstagsgeschichte geworfen wurde (noch jede taugliche Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges muß hierauf eingehen) wird so wenig erwähnt wie die interessante Nomenklatur - dieser ominösen „*Protestschrift*“ wegen werden sich ja LUTHERS Anhänger in Deutschland seit dem XVIII. Jahrhundert „*Protestanten*“ nennen. Es folgt der Reichstag von 1530 in praller Detailfülle, aber warum war der denn welthistorisch wichtig? Wir nennen inzwischen ein ganzes Jahrhundert „*Konfessionelles Zeitalter*“, und der Prototyp einer „*confessio*“ wurde 1530 dem Kaiser überreicht. Wir dürfen uns wieder ausblenden. Es wird ein sehr dicht gewebter Teppich ausgebreitet, aber wo sind denn die zentralen Knotenpunkte? Man hätte die Autorin ermuntern sollen, mehr zwischen Raffung und exemplarischer Vertie-

fung abzuwechseln und den Mut zur Gewichtung aufzubringen. Auch stehen die zahlreichen, manchmal ellenlangen Quellenzitate und ihre (sehr knappe, gar fehlende) Analyse nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.

Was ist im Faktischen zu monieren? MUSSGNUG berichtet das ganze XV. Jahrhundert hindurch wie selbstverständlich von zahlreichen „Reichstagen“. Eigentlich hat sich in der Frühneuzeitforschung herumgesprochen, daß nicht alles „Reichstag“ ist, was man in 160 Jahren unter diesem Label ediert hat. „Den Gang der Verhandlungen auf der Augsburger Reichsversammlung“ von 1547/48 „bestimmte Karl“, schreibt die Autorin (S. 245), aber das stimmt ja nicht. Karl gab seinen Plan eines „Reichsbundes“ (HORST RABE) oder „Kaiserlichen Bundes“ (VOLKER PRESS) auf, weil ihn der hinhaltende Widerstand der Reichsstände zermürbte, und das Augsburger Interim wird kaum greifen - wie diesem Interim, entwindet sich das Reich seit dem Geharnischten Reichstag überhaupt dem Habsburger; dieser für ihn unglückselige Reichstag markiert die Peripetie seines Kaisertums.

Welche Quintessenz läßt sich herausdestillieren? Wenig überraschend, wurde die Kooperation von weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit immer wieder durch konfliktreiche politische Großwetterlagen gestört, „für das Zusammenwirken von ‚Acht‘ und ‚Bann‘ war ... das stets wechselnde Verhältnis zwischen Kaiser und Papst entscheidend“ (S. 53). Daß es ein solches „Zusammenwirken“ derart selten gegeben hat, kann schon mehr überraschen - zeitgleich oder in rascher zeitlicher Abfolge hat man im Untersuchungszeitraum, wenn dem Rezensenten nichts entgangen ist, lediglich vier Mal sowohl geächtet als auch gebannt. Nach 1521 scheint man nie mehr versucht zu haben, einer Ächtung durch den Bann (oder umgekehrt) mehr Nachdruck zu verleihen. Liegt es an der evidenten Wirkungslosigkeit dieser Doppelwaffe im Kampf gegen die Sache LUTHERS? Liegt es daran, daß evangelische Reichsfürsten einen kurialen Bannspruch wenig ernst genommen hätten? Beides wird eine Rolle gespielt haben. Jedenfalls wurden in den ersten neuzeitlichen Jahrzehnten „die Bande, die noch zwischen päpstlichem Bann und kaiserlicher Acht bestanden haben ... endgültig zerschnitten“ (S. 305). So erwachsen der anstrengenden Lektüre am Ende doch noch einige einfache, in

wenigen Worten sagbare, aber nicht uninteressante Einsichten von größerer Reichweite. Ihre Evidenz wäre ohne viele ereignisgeschichtliche Schnörkel und mit sorgfältig ausgewählten knappen Quellenzitaten nicht kleiner.

*Axel Gotthard*